Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 34

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbandswesen.

Schweizer. Gipfermeisterverein. Die außerordentliche Generalversammlung hat in längerer Diskuffion und im Unschluß an ein orientierendes Referat von Gewerbesekretär Boos-Jegher die Grundlagen zu einer schweizer. Berufsarbeitsordnung beraten.

Marganischer Schmiede- und Wagnerverein. Vorstand wurde in der Herbstversammlung wieder aus folgenden Meistern bestellt: J. Schmid, Schmied, Brasident, Bremgarten; Ib. Waßmer, Wagner, Bizepräsid., Aarau; J. Mollet, Schmied, Kassier, Aarau; Ib. Hunzifer, Schmied, Aftuar, Scherz; Ib. Hiltpold, Bagner, Beisither, Wettingen. Die Frage, inwieweit der Berband Die Gifenhandler veranlaffen fonnte, dem Schraubstollen= und Langeisenhandel direkt an Private vorzubeugen, wurde zur Brufung und Bericht- und Untragftellung dem Vorstande auf nächste Generalversammlung überwiesen.

Einheitliche Ausmassmethoden für das schweiz. Baugewerbe.

Ausmaß für Spenglerarbeiten.

(Bereinbarung des Schweizer. Spenglermeifter= und Blechwaren= fabrifantenverbandes).

Für ein einheitliches Ausmaß sollen folgende Vorschriften zur Geltung kommen:

- 1. Gewöhnliche Rinnen find nach gegebener Abwicklung von Wulft zu Wulft zu messen; für Winkels und Kopfstücke resp. Böben und Ablaufstutzen wird ein Extrazuschlag berechnet.
- 2. Gefimsrinnen gleich Pof. 1, Zuschlag für Winkel und

tomplizierte Ablaufstuzen je nach Façon und Abwicklung.

- Abfallrohre find inkl. Winkel per laufenden Meter zu meffen. Für jedes Knieftuck, Abschlußkappen, Ausgusse usw. ist ein Zuschlag extra zu berechnen.
- 4. Schüttsteinrohre gleich Pof. 3 per laufenden Meter mit Zuschlag für Winkel, Ginlaufstücke, Abzweig-Seiher extra per Stück. ungen usw.

5. Anfang- und Ginlaufbleche, sowie jegliche Gurtabdeckung find im gestreckten Zustande resp. per Ab-

wicklung zu messen.

An Kamin- und Fenstereinfassungen, Ortblechen, sowie allen kleinern Eindeckungen werden Ueberhangstreifen in ihrer Abwicklung extra gemessen. Für fleinere komplizierte Abdeckungen mit Voluten und Rapitälen an Lukarnen usw. ist ein angemessener Zuschlag zum Grundpreis der gewöhnlichen Abdeckungen zu machen.

7. Bei Submiffionen oder Ausschreibungen von gefalzten und Leistendächern ift erft festzuseten, ob die Grundfläche oder die abgezwickelte Fläche zu meffen ist.

8. Bei Holzzementbedachung wird die bestrichene Fläche extra gemeffen. Kiesleiften, Einläufe und Blechein= faffungen werden extra berechnet. Stützeneinfaffungen gleich Pos. 7. Kleine Deffnungen bis auf 1 m2 werden nicht abgezogen.

9. Sämtliche zur Unbringung ber Spenglerarbeiten nötigen Gerüfte find Sache der Bauleitung und auf

Kosten des Bauherrn zu erstellen. 10. Das Grundieren des Materials soll extra bezahlt

werden.

Betreff Garantiesummen bei Submiffionen sollen feine andern Grundsätze anerkannt werden, als diejenigen des schweiz. Gewerbevereins, ebenso ist diese Summe angemessen zu verzinsen.

